



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**
Dr. Christina Meierschitz • DW 119
E-Mail: ch.meierschitz@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zum
Steuerreformgesetz 2015/2016**

GZ. BMF-010200/0019-VI/1/2015

Die ÖAR bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzesentwurf.

Die ÖAR beschränkt ihre Ausführungen auf jene Bereiche, die insbesondere für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind.

Die ÖAR begrüßt die Absicht, eine Steuerreform mit entsprechender Entlastung kleiner und kleinster Einkommen ernstlich in Angriff zu nehmen.

Die ÖAR weist wie bei jeder Novelle zum EStG darauf hin, dass die steuerlichen Begünstigungen für behinderte Menschen schon seit bald 30 Jahren nicht mehr valorisiert worden sind. So sind zum Beispiel der Freibetrag nach § 35 EStG oder der Pauschalbetrag für PKW-Kosten im Wesentlichen seit 1987 gleich geblieben.

Freibeträge und Außergewöhnliche Belastungen

a) Negativsteuer:

Bereits seit Jahrzehnten hat die ÖAR auf die Ungerechtigkeit der Freibeträge in ihrer Auswirkung hingewiesen, weil je geringer das Einkommen ist, desto geringer ist die Wirkung dieser Freibeträge.

Gerade der Klein- und Kleinstverdiener - von Ausnahmen abgesehen, sind Menschen mit Behinderungen kaum in der Gruppe der 50%-Steuerbelasteten zu finden - hat von den ihm zustehenden Freibeträgen nichts, obwohl seine Mehraufwendungen die Gleichen sind, wie beim Großverdiener.

Bereits seit langem hat die ÖAR daher die Forderung erhoben, für diese Fälle die Möglichkeit einer „**Negativsteuer**“ zu schaffen, um auch dem Kleinstverdiener - etwa bei einer Pension mit Ausgleichszulage - eine Auswirkung der Freibeträge zukommen zu lassen.

Das gleiche ist für die Abschreibung der tatsächlichen Ausgaben aufgrund einer Behinderung als **Außergewöhnliche Belastung** anzumerken.

Dieser Forderung wurde im Steuerreformgesetz 2015/2016 nachgekommen.

Keine Vorteile bringt es jedoch den Betroffenen, wenn das steuerpflichtige Einkommen so niedrig ist, dass es nicht zur Vorschreibung von Einkommensteuer kommt bzw. das zu versteuernde Einkommen so gering ist, dass die Abschreibungsmöglichkeit kaum Auswirkungen hat.

Daher fordert die ÖAR auch die Gewährung von **Direktzahlungen** für nichtsteuerpflichtige Menschen mit Behinderungen, die kein Einkommen haben oder für jene Personen, die aufgrund eines zu geringen Einkommens von den Freibeträgen und der Abschreibungsmöglichkeit als Außergewöhnliche Belastung aufgrund einer Behinderung wenig bis gar nicht profitieren.

b) Pflegegeld:

Im gleichen Maße fordert die ÖAR seit langem, dass die Anrechnung von Pflegegeld bei der Berücksichtigung der Mehraufwendungen in Höhe der tatsächlichen Kosten gemäß § 34 Abs. 6 vierter Teilstrich EStG 1988 beseitigt wird.

Erläuternd merkt die ÖAR an, dass das Pflegegeld ein Zuschuss zu behinderungsbedingten Mehraufwendungen im **Pflege- und Betreuungsbereich** ist, die Abschreibungsmöglichkeit der Außergewöhnlichen Belastungen nach § 35 Abs. 6 EStG 1988 jedoch Mehraufwendungen im Zusammenhang mit einer Behinderung abfedern soll, die jedoch keinesfalls mit pflegebedingten Mehraufwendungen gleichzusetzen sind. Der Zweck der beiden Leistungen sich also nicht unbedingt deckt. Im Übrigen ist das Pflegegeld ein geringer Zuschuss zu den Mehraufwendungen und keineswegs nur annähernd kostendeckend für die hohen Kosten, die Menschen aufgrund ihrer Behinderung oftmals zu tragen haben.

Als Beispiel sei erwähnt, dass durch die Anrechnung des Pflegegeldes auf die abschreibbaren Kosten bei der 24-Stundenpflege, diese für sehr viele Betroffene schwer oder sogar gar nicht mehr finanzierbar ist.

Aus demselben Grund fordert die ÖAR, die Freibeträge aufgrund einer Behinderung nach § 35 EStG 1988 auch zu gewähren, wenn eine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird.

c) Freibeträge und Pauschalbeträge:

Die ÖAR kritisiert einmal mehr, dass die Freibeträge nach den §§ 34 und 35 EStG 1988 seit ihrer Einführung (damals noch in ATS) weder valorisiert noch sonst irgendwie angepasst worden sind. Nimmt man den zur Zeit des Inkrafttretens des EStG 1988 am 1.1.1989 geltenden VPI 1986 als Basis (damals 104,4) und vergleicht ihn mit dem letztverfügbarer Wert (183,8), so sehen wir eine Indexerhöhung von über 75 % - während die Freibeträge selbst anlässlich der Euro-Umstellung exakt umgerechnet und weder vorher noch nachher auch nur geringfügig angepasst wurden.

Eine Anhebung aller Freibeträge für Menschen mit Behinderungen ist seit langem überfällig und müsste in jenem Ausmaß erfolgen, dass ein Ausgleich der bisherigen Werteverluste erfolgen würde.

Sonderausgaben - Spendenabsetzbarkeit

Die ÖAR weist darauf hin, dass es sich bei den gemäß § 18 Abs. 8 bekanntzugebenden Daten um sensible Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes handelt. Es ist nicht davon auszugehen, dass allgemeine Zustimmung zur Weiterleitung der, von den Religionsgemeinschaften erfassten Daten an die Finanzbehörde, bei den Bürgern und Bürgerinnen besteht.

Die in den erläuternden Bemerkungen angeführte Begründung der Vermeidung von Manipulationsmöglichkeiten, durch unrichtige Angaben in der Steuererklärung, vermag nicht die vorliegende Verletzung schutzwürdiger Daten zu rechtfertigen.

Der ebenfalls in den erläuternden Bemerkungen erwähnte Effekt der Entbürokratisierung und Entlastung der Finanzbehörde führt jedenfalls zu einer erheblichen Belastung der Spenden empfangenden Organisationen, die zum Teil sogar dazu führen wird, dass der administrative Aufwand für sie nicht zu bewältigen sein wird.

Sollte also diese Maßnahme nicht zurück genommen werden, kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die Spendenbereitschaft der Spender als auch die Bereitschaft Spenden zu verwalten stark reduziert und damit eine Säule der Finanzierung des sozialen Miteinanders in unserer Gesellschaft stark geschwächt werden wird.

Die ÖAR ersucht, um Berücksichtigung ihrer langjährigen Forderungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen.

Wien, 03.06.2015